



Merkblatt über die Kontensperrung

Die folgenden Hinweise gelten auch entsprechend für Vormünder/Pfleger

Als Betreuer oder Betreuerin sind Sie verpflichtet, Barmittel der betreuten Person, die nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben (z. B. für Lebenshaltung, Miete einschließlich Nebenkosten oder Kosen des Pflegeheims) bereit zu halten sind, verzinslich und mündelsicher anzulegen (§§ 1806 ff. BGB).

Bei der Anlage der Barmittel (z. B. als Spareinlage, Festgeld, Sparbrief etc.) vereinbaren Sie bitte mit der Bank, dass Sie zur Abhebung die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigen.

Der *Sperrvermerk* soll lauten:

„Zu Verfügungen durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

Die Eintragung eines Sperrvermerks ist auch hinsichtlich bestehender Spareinlagen erforderlich. Bitte veranlassen Sie bei der Bank oder Sparkasse die Eintragung des Sperrvermerks (s. o.) in Kontounterlagen bzw. der elektronischen Datenverarbeitung der Bank oder Sparkasse und in den Sparurkunden (Sparbuch, Sparbrief, Spartzertifikat etc.). Die Vereinbarung der Sperrabrede lassen Sie sich bitte durch die betreffende Bank oder Sparkasse schriftlich bestätigen und reichen Sie die Bestätigung dem Betreuungsgericht ein..

Wertpapiere (z. B. Aktien, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe, Kommunalobligationen) geben Sie bitte in die Depotverwahrung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse mit der Bestimmung, dass die Herausgabe nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen darf.

Der *Sperrvermerk* lautet hier:

„Zur Herausgabe der Wertpapiere an den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

Für Wertpapiere, die durch den Staat ausgegeben worden sind (z. B. Bundesschatzbriefe), können Sie statt der Depotverwahrung auch die Eintragung in das Bundesschuldbuch beantragen.

Der *Sperrvermerk* lautet dann:

„Über die Forderung kann der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen.“

Zum Nachweis der Verwahrung legen Sie bitte dem Betreuungsgericht einen Depotauszug bzw. eine Bundesschuldbuchbestätigung vor.